

-Abdruck-

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Weilheim-Schongau
Fachkraft für Moorrenaturierung
Pütrichstraße 8

82362 Weilheim i.OB

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Fendt
Zimmer Nr.: 105
Tel.: (08861) 211-3326
Fax: (08861) 211-4350
u.fendt@lra-wm.bayern.de

Schongau,
14.07.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6421.06-41.4-7684

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Wasserrecht;

Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Errichtung von Dammbauten und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einstau von Grund- und Niederschlagswasser im Rahmen der Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“ im Bereich der Gemeinde Hohenpeißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verzeichnis-Einwendungsführer
- 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG**
- 1.1 Gegenstand der Plangenehmigung und Erlaubnis**
- 1.1.1 Dem Landkreis Weilheim-Schongau wird der Plan zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“, unter Einhaltung der unter Nr. 2ff auferlegten Nebenbestimmungen genehmigt.

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

1.1.2 Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen wird unter Beachtung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen eine unbefristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Weilheim-Schongau beabsichtigt im Bereich des Weiter Filzes, nordwestlich von Hohenpeißenberg, das Hochmoor zu renaturieren.

Dazu ist geplant in den einzelnen Gräben, die das Gelände durchziehen, Dammbauwerke mit Holzspundung und Hartvinylplatten einzubringen.

Diese sollen die Entwässerungsgräben anstauen, sodass die umliegenden Bodenschichten wiedervernässt werden.

Geplant ist die Errichtung von insgesamt 419 kleinen, 141 mittleren und 6 großen Verwallungen/Dammbauten entlang der vorhandenen Gräben bzw. Torfstiche.

Gemäß Antragsunterlagen wird ein dauerhafter Anstau des Wasserspiegels von 5 – 10 cm unter Geländeoberkante angestrebt.

Im Bereich der großen Frästorffelder werden ca. 25 Dämme quer zur Abtorfrichtung eingebaut.

1.3 Plan

Dem Antrag auf wasserrechtliche Gestattung liegen die vom 11.02.2021 eingereichten Planunterlagen, erstellt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8 in 82362 Weilheim zugrunde. Sie werden nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Inhalt:	Datum:	Maßstab:
Erläuterungsbericht	11.02.2021	--
Plan der Abdämmung der Gräben	--	--
Plan der Abdämmung der größeren Gräben	--	--
Plan Abdämmung der ehemaligen Fräsfelder Feld 6 und 7	--	--
Plan Abdämmung der ehemaligen Fräsfelder Feld 8 und 9	--	--
Plan Abdämmung der ehemaligen Fräsfelder Feld 1 und 2	--	--
Plan Abdämmung der ehemaligen Fräsfelder Feld 3,4 und 4	--	--
Plan Ökologische Untersuchung	--	--
Grundinformationen Projekt	--	--
Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	--	--
Grundstücksverzeichnis angrenzender Grundstücke	--	--

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.06.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 14.07.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis werden nicht befristet.

2.2 Bauausführung

- 2.2.1 Die Bauausführung hat bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen zu erfolgen.
Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sowie die hierfür einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweiligen neuesten Fassung, sind zu beachten.
- 2.2.2 Bei drohendem Hochwasser - vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen - müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.
- 2.2.3 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.).
Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen.
Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Beton-zusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.
Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 2.2.4 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beigabe von Plänen und Beilagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.
- 2.2.5 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung (umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de) zu benachrichtigen.
Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.
- 2.2.6 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass außerhalb des Vorhabens gelegene Grundstücke Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
Sofern dies trotzdem der Fall sein sollte, sind die einzelnen Maßnahmen (so weit erforderlich) wieder zurückzubauen, zu beheben oder negative Auswirkungen auszugleichen.
- 2.2.7 Auf den benachbarten Grundstücken sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.2.8 Die beim Bau der Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke sind nach Beendigung der Maßnahmen durch den Unternehmer auf seine Kosten wiederherzurichten und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2.3 Unterhaltung des Gewässers

Für die Unterhaltung der neu geschaffenen Gewässer sowie der Dammbauwerke ist der Antragsteller zuständig.

Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung Dritter kommt.

Hinweis:

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählt zu den Gewässern oberirdische Gewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Meeresgewässer sowie auch kleine Gewässer wie etwa Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben oder Heilquellen unabhängig davon, ob es ein natürliches oder künstliches Gewässer ist, erheblich verändert ist, in einem Bett fließt oder steht, streckenweise unterirdisch kanalisiert wird oder aus einer Quelle wild abfließt.

2.4 Bestandspläne

2.4.1 Jede Planabweichung ist dem Landratsamt Weilheim Schongau schriftlich mitzuteilen.

2.4.2 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Antragsteller dem Landratsamt Weilheim Schongau (1-fach in Papierform und digitaler Form) Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage der Dammkörper, unter Berücksichtigung der Roteintragungen sowie der Nebenbestimmungen, hervorgehen.

In den Bestandsplänen ist das Höhen Bezugssystem anzugeben.

Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.

2.5 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

2.6 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn diese übertragen werden.

Der Übergang ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

3. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Landkreis Weilheim-Schongau hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

I.1 Unternehmen

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beabsichtigt die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“ bei Hohenpeißenberg im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2050.

I.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

I.2.1 Antrag

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung, beantragte unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung von Deich- und Dammbauten zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“ (Primärtatbestand) sowie der damit einhergehende langfristige Einstau des Grund- und Niederschlagswassers (Sekundärtatbestand).

Nach Vorlage der Unterlagen wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet.

I.2.2 Einbindung der Fachstellen, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Landratsamt Weilheim-Schongau gab nachstehenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange, nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden sowie Sachgebieten/-bereichen im Landratsamt Weilheim-Schongau, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren
- BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim
- Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Weilheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim
- Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer/innen

I.2.3 Stellungnahme beteiligter Behörden, Fachstellen und Grundstückseigentümer/innen

I.2.3.1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 10.06.2021 zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Prüfung des Antrags erstreckt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gewässerausbaues.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Wassergesetze (VWWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Auch Fragen der Standsicherheit, der Unfallverhütung, der Auftriebssicherheit, Belange des Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wasserwirtschaftlicher Vorranggebieten für Wasserschutzgebieten. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 10. Mai 2021, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Einwendungen Beteiligter, sowie der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage und des Gewässers und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Durch die Maßnahmen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung müssen die Anlagen bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dass die Genehmigung nicht versagt werden muss, obwohl sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Folgen der Maßnahme für die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, eindeutig beurteilen lassen.

Auf eine Bauabnahme durch einen anerkannten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden, wenn der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten Bestandspläne vorlegt.

I.2.3.2 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim

Der BUND Naturschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.3 Stellungnahme des Bayerischer Bauernverbandes (BBV) – Kreisverband Weilheim

Der BBV – Kreisverband Weilheim äußerte sich mit Schreiben vom 27.04.2021 Seitens des BBV bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

I.2.3.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim

Das AELF Weilheim hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.5 Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V.

Der Jagd- und Naturschutzverein Schongau hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.6 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.7 Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) in Bayern e.V.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) hat sich mit Schreiben vom 18.03.2021 zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Der VLAB begrüßt die Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“ und erheben daher keine Einwände.

I.2.3.8 Äußerungen / Stellungnahmen betroffener bzw. benachbarter Grundstückseigentümer/innen

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden insgesamt 21 Grundeigentümer gehört, die an das Maßnahmengebiet angrenzen.

15 Grundeigentümer haben sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

Sechs Einwendungen benachbarter Grundeigentümer wurden unter Nr. 3 sowie unter Nr. II.3 behandelt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Weiter Filz“ erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus dar (§ 67 Abs. 2 WHG), da es sich hierbei um die Herstellung, die Beseitigung, wesentliche Umgestaltungen sowie um Deich- und Dammbauten handelt.

Der durch den Gewässerausbau resultierende Aufstau innerhalb des Maßnahmengebietes bedarf zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Diese konnte im Rahmen der Plangenehmigung erteilt werden.

Gewässerbaumaßnahmen bedürfen eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG).

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1, § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung-UVPG).

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVPG bedarf, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, konnte für das Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Genehmigung konnte unter den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

II.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG kann eine Plangenehmigung an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zudem darf ein Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Um dies zu gewährleisten, war die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung ist der Gewässerausbau bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG..

II.3 Einwendungen Beteiligter und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 äußerte sich mit Schreiben vom 09.03.2021.

Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht kein Einverständnis.

Der Einwendungsführer ist nicht einverstanden, dass auf seinen Grundstücken, Fl.-Nrn. 7598 und 7617, Gemarkung Peiting, Baumaßnahmen jeglicher Art vorgenommen werden.

Würdigung:

Das Flurstück 7598 liegt westlich der äußersten südlichen Ausdehnung von Flurstück 404/7, wobei am Südrand ohnehin keinerlei Maßnahmen vorgesehen sind; die Zufahrtsstraße mit Randgräben, die östlich an 7596 angrenzt, muss zudem auch laut Grundbucheintrag weiterhin unterhalten werden. Das Flurstück 7617 grenzt im Südosten (SO) mit einem kleinen Abschnitt an den alten Bahndamm (Gleistrasse Torfbahn- bereits in FlNr. 404/7) an. Hier sind keine Veränderungen vorgesehen, das noch

weiter östlich angrenzende Offenland – hier der südlichste Teil wurde bereits durch den Besitzer vor Jahren angestaut.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 2

Der Einwendungsführer Nr. 2 äußerte sich mit Schreiben vom 03.04.2021.

Der Einwendungsführer befürchtet die weitere Vernässung seiner Flächen und stellt folgende Forderungen:

- Vegetationskundliche Beweissicherung
- Abstände zu Randgräben
- Unterhalt und Pflege durch Besitzer

Würdigung:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren teilt in seiner Würdigung vom 10.06.2021 mit, dass nach Anlage VII das Grundstück Fl.-Nr. 7587/5, Gemarkung Hohenpeißenberg, von einer Vernässung nicht betroffen ist.

Das Grundstück 7597/6, Gemarkung Hohenpeißenberg, ist in Anlage VII nicht angeführt. Es liegt jedoch in einer ähnlichen Höhenlage (tendenziell höher) wie das Nachbargrundstück (7597/5, Gemarkung Hohenpeißenberg) somit kann ebenso davon ausgegangen werden, dass dieses von einer Vernässung nicht betroffen ist. In die Randgräben wird laut Anlage VII nicht eingegriffen.

Die Entscheidung über eine vegetationskundliche Beweissicherung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau.

Die Fachberatung für Moorrenaturierung teilt in seiner Würdigung vom 18.05.2021 mit, dass laut Planung die Randgräben zu unterhalten sind, ein Anstau bis zur Flurgrenze ist nicht vorgesehen:

Am Ostrand von Fl.-Nr. 7603, grenzt der alte Bahndamm (Gleistrasse Torfbahn- bereits in Fl.Nr. 404/7) an, nach Osten weiterhin – in 404/7- ein ca. 25 m breiter Waldstreifen – hier sind keine Veränderungen vorgesehen, das noch weiter östlich angrenzende Offenland – hier der südlichste Teil wurde bereits durch den Besitzer vor Jahren angestaut. Die Anlage einer vegetationskundlichen Dauerfläche zur Beweissicherung auf 7603 im Randbereich zu 404/7 wäre denkbar, da aber keine Maßnahmen dort vorgesehen sind, an sich nicht erforderlich

Die Flurstücke 7597/5 (Eigentum) und 7597/6 (Nutzung) liegen südlich eines Wirtschaftsweges, etwa 100m südöstlich der äußersten Ausdehnung von Flurstück 404/7 und damit deutlich entfernt von diesem, wobei am Südrand ohnehin keinerlei Maßnahmen vorgesehen sind, die Zufahrtsstraße mit Randgräben zudem auch laut Grundbucheintrag weiterhin unterhalten werden muss.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/

oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 3

Der Einwendungsführer Nr. 3 äußerte sich mit Schreiben vom 07.04.2021.

Der Einwendungsführer befürchtet die weitere Vernässung seiner Flächen und stellt folgende Forderungen:

- Vegetationskundliche Beweissicherung
- Abstände zu Randgräben
- Unterhalt und Pflege durch Besitzer

Würdigung:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren teilt in seiner Würdigung vom 10.06.2021 mit, dass in die Randgräben laut Anlage VII erst in einem Abstand von 45 m zum Grundstück 7604 Gemarkung Peißenberg eingegriffen wird.

Die Unterhaltung obliegt dem Vorhabensträger (siehe Auflage Nr. 2.2 folgende).

Die Entscheidung über eine vegetationskundliche Beweissicherung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim Schongau

Die Fachberatung für Moorrenaturierung teilt in seiner Würdigung vom 18.05.2021 mit, dass laut Planung die Randgräben zu unterhalten sind; ein Anstau bis zur Flurgrenze ist nicht vorgesehen:

Am Ostrand von 7604, grenzt der alte Bahndamm (Gleistrasse Torfbahn- bereits in FINr. 404/7) an, nach Osten weiterhin – in 404/7- ein ca. 25 m breiter Waldstreifen – hier sind keine Veränderungen vorgesehen.

Am Nordrand von 7621 und 7622 grenzt ein Randgraben/Grenzgraben, Sammler an – derzeit trocken, da hohe Verdunstungsleistung der nördlich angrenzenden Fichtenbestände (systementwässert durch Schlitzgräben in Süd-Nord zu weiterem Sammler im Norden bzw. Nord-Süd-Richtung zum Grenzgraben).

Auf längere Sicht ist eine Rücknahme der Fichten in 404/7 vorgesehen, danach der Anstau der Schlitzgräben; dieser erfolgt nur bis zu einem Abstand von ca. 20m (nördlich) des Randgrabens zu 7621 und 7622; dieser wird dann besser zugänglich sein (von NO innerhalb 404/7 und kann regelmäßig geräumt werden (alle Maßnahmen laufen künftig über den Freistaat Bayern, Landkreis Weilheim-Schongau). Eine Überprüfung der Standortbedingungen ist hier durch eine vegetationskundliche Dauerfläche in 7621 oder 7622 (im Randbereich zu 404/7) durch den Vorhabensträger (Freistaat Bayern) vorgesehen (Ausgangsbestand und mehrjährige Wiederholungen nach Maßnahmenumsetzungen in 404/7).

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese

auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 4

Der Einwendungsführer Nr. 4 äußerte sich mit Schreiben vom 12.04.2021.

Der Einwendungsführer befürchtet die weitere Vernässung von Flächen und Wegen sowie die Auflichtung des Fichtenbestandes auf der Fl.-Nr. 402, Gmkg. Hohenpeißenberg und stellt folgende Forderungen:

- keine Auflichtung des Fichtenebestandes in Fl.-Nr. 402, Gmkg. Hohenpeißenberg,
- Abdämmungen des Grabenlaufs Nr. 16 dürfen nicht durchgeführt werden,
- Abdämmungen westlich des Flurstücks dürfen nicht vorgenommen werden,
- Bei Erschwerung der Bewirtschaftung der Streuwiese, sollte sich dies bei einer Vernässung einstellen, erfolgt die Einstellung der Pflege sowie die Einforderung von entgehenden Flächen- und Pflegeprämien,
- Keine Beeinträchtigung der Grabenverläufe Nr. 16 und 24 sowie des Vorflutgrabens,
- Der Vorflutgraben, angrenzend zu den Fl-Nrn. 369/11, 369/12 und 401, Gmkg. Hohenpeißenberg, muss in seiner Funktion erhalten bleiben,
- Zusicherung von Rückbaumaßnahmen bei eintretender Vernässung zur Wiederherstellung der Flächen,
- Durchführung einer vegetationskundlichen Beweissicherung.

Würdigung:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren teilt in seiner Würdigung vom 10.06.2021 mit, dass laut Anlage VII die Grundstücke 402 und 403 Gemarkung Hohenpeißenberg von einer Vernässung nicht betroffen sind.

In die Randgräben wird laut Anlage VII nicht eingegriffen.

Die Fachberatung für Moorrenaturierung teilt in seiner Würdigung vom 18.05.2021 mit, dass Lineare und Flächenmaßnahmen außerhalb von Fl.Nr.404/7 in keinem Falle vorgesehen sind (auch keine Gehölzrücknahme in Fl.Nr. 402); alle Randgräben zu Fl.Nr. 404/7 Flächen bleiben unverändert, können und sollen unterhalten werden. Dies gilt auch für Randgräben im Südosten, angrenzend zu (Fl.Nr. 401, 319/11, 319/12). Der in der Planung benannte Graben 16 beginnt innerhalb von Fl.Nr. 404/7 und fließt nach SW; ein Anstau ist nur innerhalb des Flurstücks vorgesehen (und verzögert dann den Abfluss anlässlich von Starkniederschlägen); im weiteren Verlauf – hier Fl.Nr. 402 und 403 sind keine Veränderungen vorgesehen – d.h. Grabenunterhaltung ist dort weiterhin möglich; der südliche Randgraben zwischen 404/7 und 5328 bleibt ebenso unverändert bzw. kann und soll unterhalten werden. Falls der Anstau den Weg beeinträchtigt, könnte ggf. davon abgesehen werden, allerdings handelt es gerade hier um ein flächenhaftes Naturdenkmal und ist Teil des FFH-Gebiets mit Restvorkommen der natürlichen Bestockung aus Moorkiefern (Spirken), die nach mehreren Stürmen und durch die Vorentwässerung allerdings in desolatem Zustand sind (Verschlechterungsverbot nach FFH-RL).

Alle direkten Randgräben nördlich 402 und 403 werden nicht verändert, und können weiterhin unterhalten werden. Die genannten Dämme 124 bis 127 betreffen einen Graben nördlich der alten Gleistrasse der Torfbahn, der zusätzlich parallel zum Randgraben in 403 verläuft, der von der Maßnahme unberührt ist und unterhalten wird. Damm 122 betrifft einen Schlitzgraben in der Fläche 404/7, der dort Wasser in der Fläche zurückhält, und zwar oberhalb von Flurstück 402 und damit sogar die Wasserzufuhr in 402 mindert.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 5

Der Einwendungsführer Nr. 5 äußerte sich mit Schreiben vom 20.04.2021.

Der Einwendungsführer befürchtet eine zunehmende Vernässung der eigenen Grundstücke mit einer dazuführenden Schwächung des Fichtenbestandes, Windwurfschäden und einem vermehrten Befall des Borkenkäfers.

Zudem wird die Erschwerung die Unmöglichkeit der Bewirtschaftung der Flächen befürchtet.

Es wird gefordert, dass Randgräben entsprechend gepflegt werden müssen.

Weiterhin wird ein vegetationskundliches Gutachten gefordert.

Bei Ausführung der Maßnahmen sind ausreichende Abstände zu den Randgräben einzuhalten.

Würdigung:

Die Fachberatung für Moorrenaturierung teilt in seiner Würdigung vom 18.05.2021 mit, dass in Bezug auf die Fl.-Nr. 7620, Gmkg. Peiting, laut Planung die Randgräben zu unterhalten sind, ein Anstau bis zur Flurgrenze ist nicht vorgesehen:

Am Ostrand von Fl.-Nr. 7620, Gmkg. Peiting, grenzt der alte Bahndamm (Gleistrasse Torfbahn- bereits in Fl.Nr. 404/7) an, nach Osten weiterhin – in 404/7- ein ca. 25 m breiter Waldstreifen – hier sind keine Veränderungen vorgesehen, das noch weiter östlich angrenzende Offenland wurde bereits durch den Besitzer vor Jahren ange-staut (s. Teich im Luftbild, biotopkartiert).

Am Nordrand von Fl.-Nr. 7620, Gmkg. Peiting, grenzt ein Randgraben/Grenzgraben, Sammler an – derzeit trocken, da hohe Verdunstungsleistung der nördlich angrenzenden Fichtenbestände (systementwässert durch Schlitzgräben in Süd-Nord zu weiterem Sammler im Norden bzw. Nord-Süd-Richtung zum Grenzgraben).

Auf längere Sicht ist eine Rücknahme der Fichten vorgesehen, danach der Anstau der Schlitzgräben; dieser erfolgt nur bis zu einem Abstand von ca. 20m (nördlich) des Randgrabens zu 7620; dieser wird dann besser zugänglich sein (von NO innerhalb 404/7 und kann regelmäßig geräumt werden (alle Maßnahmen laufen künftig über den Freistaat Bayern, LRA WM).

Eine Überprüfung der Standortbedingungen ist hier durch eine vegetationskundliche Dauerfläche in 7620 (im Randbereich zu 404/7) durch den Vorhabensträger (Freistaat Bayern) vorgesehen (Ausgangsbstand und mehrjährige Wiederholungen nach Maßnahmenumsetzungen in 404/7).

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese

auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 6

Der Einwendungsführer Nr. 6 äußerte sich mit Schreiben vom 28.04.2021.

Der Einwendungsführer ist mit der geplanten Maßnahme nicht einverstanden.

Begründet wird dies wie folgt.

Bei der Renaturierung des schwarzaichmoores 2005 haben wir uns kooperativ gezeigt und dem Bund Naturschutz, Ortsgruppe Hohenpeißenberg gestattet unsere Wiese zu befahren, damit die Möglichkeit besteht, die gefälltten Bäume und Brennholz abzufahren.

Seit 16 Jahren wird von den Mitgliedern der Ortsgruppe Hohenpeißenberg das im Wald/Moor gelagerte Brennholz über unseren Wiesenweg abgefahren. Mehrmals jährlich werden Führungen für Kinder durchgeführt, die mit dem Auto über die Wiese bis zum Waldrand gefahren werden. Natürlich nicht in der bereits entstandenen beiden Spurrillen, sondern mit dem PKW versetzt im Gras. Die Breite des Weges hat sich im Laufe der Jahre verdoppelt. In den letzten Jahren haben auch die Hundehalter diesen „Weg“ entdeckt. Von morgens bis abends rauf und runter. zwei, drei Leute nebeneinander und links und rechts noch ein paar Hunde, die am liebsten ihm eigenen Trampelpfad im hohen Gras laufen.

Als kleine Zugabe für uns: große Äste und Hundekot.

Wir konnten unseren Wiesenweg randwirtschaftlich nutzen. Das ist leider nicht mehr möglich, da unsere Wiese zweigeteilt ist. Im zweijährigen Turnus werden unsere Flächen überflogen und Luftbilder gemacht, die wir beim jährlichen Mehrfachantrag bei Auffälligkeiten korrigieren müssen. Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis das Amt für Landwirtschaft den Wiesenweg nicht mehr als Grünland, sondern Weg einstuft und die Wegfläche aus der Bewirtschaftung/Betriebsprämie herausrechnet.

Sie können davon ausgehen, dass wir dann nicht mehr bereit sind unsere Wiese dem Bund Naturschutz zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgruppe Hohenpeißenberg müsste ihren eigenen Zufahrtsweg nutzen.

Würdigung:

Die Fachberatung für Moorrenaturierung teilt in seiner Würdigung vom 18.05.2021 mit, dass leider keine Fl.-Nr(n). benannt wurden. Ein unsachgemäßes Befahren von Grünland rings ums Weiter Filz ist für den Eigentümer sicher unangenehm, hier aber nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wg. FINr. 404/7.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

II.4 Begründung der Ermessensentscheidung

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, steht die Erteilung der Plangenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgehalten werden, dass die mit diesem Bescheid festgelegte

Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht ersichtlich.

Die Optimierungsgebote wurden beachtet.

Im Verfahren wurden die Interessen der eingebundenen Behörden und Betroffenen, soweit dies möglich war, ausreichend gewürdigt, weshalb dem Antrag stattgegeben werden kann.

Der Gewässerausbau ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Forderungen der notwendigen Fachstellen eingehalten werden können.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG-in der geltenden Fassung) i.V.m. der Tarif-Nummern und Tarif-Stellen 8.IV.0/4.1 des Bayerischen Kostenverzeichnisses (BayKVz - in der geltenden Fassung).

Die hier zu bewertenden Amtshandlung dient unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Plangenehmigungsbescheid ergeht damit kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez
Fendt

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung gewährt nicht die Befugnis, fremdes Gut in Anspruch zu nehmen.
Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.